

mens dieser Institute besonders geregelt. Später wurde dies Gesetz durch die Gesetze vom 27. April 1872, 11. Juni 1873, 15. März 1879 und § 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1881 abgeändert und ergänzt. In den neueren Provinzen Preußens gelten die Ablösung ähnlich regelnde besondere Gesetze.

Griffith Die preuß. des Ober-Landesförster. — H. v. G. v. Gr. Handb. der Verf. u. Verw. § 235. — Turnau-Förster Jagdschutzrecht § 2 Ergänz III 40 3. 5.

Ablösung des Jagdrechts, d. h. die Aufhebung der auf fremdem Grund und Boden bestehenden jagdgerechtigkeiten gegen Entschädigung des Jagdberechtigten. In Preußen war durch § 1 des Ges vom 31. Okt 1848, prGesS S 343, jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten waren weggefallen. Ebenso beseitigte im ehemaligen Königreich Hannover das hannovJagdges vom 29. Juli 1850, hannovGesS 103 Abs 1, jedes Jagdrecht (s. d.) auf fremdem Grund und Boden, soweit dasselbe als dingliches, d. h. als Grundgerechtigkeit bestand, und verbot endgültig seine künftige Entstehung sowie seinen ferneren Erwerb. Dagegen konnte nach § 2 ebd dasjenige Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben worden war, nur durch Ablösung nach den Bestimmungen der §§ 17 ff ebd aufgehoben werden. Das bei der Übertragung des Grundeigentums vorbehaltene Jagdrecht fiel nicht unter diese Bestimmung. Wenn auch die meisten dieser Jagdrechte aufgehoben bzw gegen Entschädigung beseitigt sind, so fragt es sich doch, ob nicht die heute noch in der Provinz Hannover bestehenden Bürger- und Freijagdrechte (s. Bürgerjagd, Freijagd) unter die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen fallen, also nur gegen Entschädigung seitens der Berechtigten aufgehoben werden können. Der § 9 des hannovJagdges vom 29. Juli 1850 und jetzt der noch geltende § 12 letzter Abs der hannovJagdO vom 11. März 1859 läßt nämlich diese Freijagdbezirke unberührt, gibt aber den Beteiligten, d. h. den einzelnen Grundeigentümern jeder einzelnen Feldmark, das Recht, durch Stimmenmehrheit gemäß § 5 das bisherige Verhältnis in einer den

Vorschriften der hannovJagdO entsprechenden Weise zu ändern. Neuerdings ist es nun streitig geworden, ob den beteiligten Grundeigentümern jeder einzelnen Feldmark das Recht zugewiesen ist, die Freijagd durch Mehrheitsbeschluß in ihrer Feldmark zu beseitigen, oder ob zur Gültigkeit dieses Beschlusses die Zustimmung der übrigen, außerhalb der betr politischen Gemeinde und Feldmark wohnenden, zur freien Jagdausübung Berechtigten erforderlich ist. Das Kammergericht hat in einem Urteil vom 8. Jan 1891 die letztere Ansicht vertreten, die Frage nach der Ablösung des freien Jagdrechts sowie nach der Entschädigung der Jagdberechtigten dagegen offen gelassen. Da § 12 der hannovJagdO vom 11. März 1859 ausdrücklich bestimmt, daß das Freijagdverhältnis für jede einzelne Feldmark aufgehoben werden kann, so ergibt sich von selbst, daß ein solcher Beschluß der beteiligten Grundeigentümer einer jeden einzelnen Feldmark, hannovJagdO 3 Abs 1, das freie Jagdrecht auf immer beseitigt, ohne daß die Zustimmung der übrigen Freijäger, die das Gesetz überhaupt nicht kennt, erforderlich wäre. Die Gesamtheit der Grundeigentümer der hannov Feldmark regelt ihre jagdlichen Verhältnisse durchaus selbständig, wenn auch unter Aufsicht der Obrigkeit (Landrat), § 11 ebd. Noch weniger kann davon die Rede sein, daß die Freijagdbezirke der Provinz Hannover eine einzige Feldmark bilden, deren sämtliche Freijagdberechtigte der beabsichtigten Aufhebung der freien Jagd zustimmen hätten. Die Frage, ob für diese freien Jagdrechte, wenn sie auch ohne Zweifel für jede einzelne Feldmark durch die Gesamtheit der Feldmarksgenossen aufgehoben werden können, und zwar durch einfache Mehrheit, die Stimmen nach der Größe des Grundbesitzes berechnet, § 5 hannovJagdO, eine Entschädigung von den betreffenden Grundbesitzern an die Berechtigten bzw Mitberechtigten zu zahlen ist, unterliegt nach §§ 17 u. 18 des hannovJagdges vom 29. Juli 1850 der Entscheidung des ordentlichen Richters im Rechtswege, also nicht des Verwaltungsrichters. Die im § 19 bei Strafe des Verlustes festgesetzte Frist der Anmeldung würde natürlich nicht in Betracht kommen oder höchstens vom Augenblick des die freie Jagd aufhe-